

Zustellungen wollen Sie bitte nur an den Bevollmächtigten vornehmen, insbesondere soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind.

**Rechtsanwaltskanzlei
Gesa Bendfeldt
Königstraße 50
30175 Hannover**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht

erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere zur Prozessführung für alle Verfahren (§§81ff. ZPO, 302, 374 StPO, §67 VwGO, §73 SGG) und in allen Instanzen einschließlich Vorverfahren, als auch zur außergerichtlichen Vertretung aller Art sowie Akteneinsicht, insbesondere

zur Vertretung vor den Familiengerichten (§78 ZPO), zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, eingeschlossen Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften, sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen,

zur Erhebung und Rücknahme der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen und Mitteilungen im übrigen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits oder auflergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme und Freigabe von Geldern und Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes (sowie Kautionen und Entschädigungen) und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des §181 BGB, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen, zur Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften,

zur Übertragung der Vollmacht (auch zum Teil) auf andere,

zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger sowie Fahrzeughalter und deren Versicherer,

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) und als Nebenkläger, zur Vertretung nach §411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach §145 a II StPO, zur Stellung und zur Rücknahme von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren, zur Vertretung in allen Strafvollzugsangelegenheiten, zur Erteilung der Zustimmung gem. §§153, 153 a StPO,

zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten, Verwaltungs- und Sozialgerichten und in den jeweiligen Vorverfahren.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§726 – 732, 766 – 774, 785, 805, 872 ff. ZPO etc.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....